

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch § 105 SGB IX
- Leistungsformen -

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(4) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § [29](#) ist insoweit anzuwenden.

Schweigepflichtentbindung

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Zur Vorlage beim

Landschaftsverband Rheinland
Überörtlicher Sozialhilfeträger

Erklärung über die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht

Persönliche Angaben (von der nachfragenden Person bzw. der sorgeberechtigten Person/der gesetzlichen Betreuung selbst auszufüllen)

Daten des Kindes (Geschäftspartnernummer, Name, Vorname, Geburtsdatum):
Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort):
Name und Anschrift der sorgeberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Betreuung (Kopie der Bestellungsurkunde/des Ausweises der Betreuung beifügen):

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus **ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Untersuchungsunterlagen**, die für die Entscheidung erforderlich sind, von nachfolgend genannten Stellen eingeholt werden können:

- a. Behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt, Gutachterin oder Gutachter, Therapeutin oder Therapeut, etc.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Ja Nein

b. Andere relevante Stellen (z.B. Jugendämter, Sozialämter, (Interdisziplinäre) Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Autismusambulanzen Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegeversicherungen, Versorgungsämter, Soziale Dienste, Kindertagesstätten, Praxen etc.)

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Ja Nein

2. Zusätzliche Datenerhebung

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass durch den LVR erforderliche Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und zum Bedarf dokumentiert werden.

Ja Nein

3. Übermittlung von Daten an den LVR

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, die nicht vom LVR erhoben wurden, an den LVR übermittelt werden.

Ja Nein

4. Übermittlung von Daten an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, sofern erforderlich, an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter übermittelt werden.

Ja Nein

5. Widerspruchsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich der Übermittlung meiner Sozialdaten generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin.

Ja Nein

Auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung wurde ich unter **Ziffer 6. der Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung** hingewiesen.

Ja Nein

6. Gültigkeitsdauer

Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindung eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren hat.

Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift der nachfragenden Person, der sorgeberechtigten Person bzw. der rechtlichen Vertretung

Informationen für Personen, die beim Landschaftsverband Rheinland einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen

Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung (Bitte nicht zurück an den LVR senden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erläutern wir Ihnen kurz, warum bzw. wann wir von Ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht benötigen.

1. Warum benötigt der LVR Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn eine antragstellende Person wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigt, stellt sie einen Antrag beim LVR. Der LVR kann für sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine (sozial-)medizinische Diagnose vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.

Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass eine (drohende) wesentliche Behinderung vorliegt. Dies hat der Gesetzgeber so vorgesehen.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeitenden des LVR sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden.

Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärztinnen und Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann dem LVR zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärztinnen und Ärzte, Dienste und Institutionen fragt der LVR an?

Der LVR wird nur von den Gutachterinnen und Gutachtern, Ärztinnen und Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der

Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter **Ziffer 1.a. und 1.b.** der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle Informationen über die Erkrankung haben oder etwas zur jüngeren Krankengeschichte sagen können.

4. Wie lange hat die Schweigepflichtentbindung Gültigkeit?

Die Schweigepflichtentbindung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf der LVR bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärztinnen und Ärzten keine ärztlichen Unterlagen einholen.

In diesem Fall beauftragt der LVR in der Regel ein Gesundheitsamt oder eine andere Gutachterin oder Gutachter mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann (beachte auch **Ziffer 6. Mitwirkungspflichten**).

6. Mitwirkungspflichten (§§ 60 – 67 SGB I)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- > alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- > entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- > sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann der LVR nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X)
Zweiter Abschnitt - Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde stattdessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.
- (3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.
- (4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.
- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Betroffeneninformation nach Art. 12 ff. DSGVO im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Person

Herr Bruchhaus
Als zuständige Leitung des LVR-Fachbereich 41
Landschaftsverband Rheinland
50633 Köln

Tel.: 0221 809-6211, Fax: 0221 809-1395
Email: Juergen.Bruchhaus@lvr.de.

Umgang mit Ihren Daten

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, damit der LVR die Ihnen zustehende Unterstützung gemäß SGB IX umfassend erfüllen sowie die Ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe ordnungsgemäß prüfen und bewilligen kann. Die Bereitstellung der Daten durch Sie und die Erhebung der Daten durch uns ist z.B. für die Dokumentation der Bedarfsermittlung erforderlich.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, auch Video-Telefonate mit den LVR-Mitarbeitenden des Dez. 4 zu führen, sofern Sie dies wünschen. Eine Aufzeichnung/Speicherung der Ton- und Videoaufnahmen erfolgt dabei nicht.

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie folgende Rechte (Artikel 13 ff DSGVO):

Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen sowie der Gewährung von Eingliederungshilfe von Ihnen erhoben, verarbeitet oder ggf. an Dritte übermittelt werden (Artikel 15 DSGVO).

Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen (Artikel 16 und 19 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie haben das Recht auf Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten, wenn diese Daten für den Zweck der Gewährung von Eingliederungshilfe nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 und 19 DSGVO).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, d.h. die Daten dürfen nur gespeichert, aber nicht verarbeitet werden (Artikel 18 und 19 DSGVO). Dies kann jedoch dazu führen, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr ordnungsgemäß bewilligen kann und darf.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche Sie dem LVR für die Gewährung der Eingliederungshilfeleistungen bereitgestellt haben, zu erhalten. Damit können Sie beantragen, dass diese Daten entweder Ihnen oder, soweit technisch möglich, einer anderen von Ihnen benannten Stelle übermittelt werden (Artikel 20 DSGVO).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen konkrete Entscheidungen oder Maßnahmen zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO). Eine solche Verarbeitung findet dann grundsätzlich nicht mehr statt. Dies kann jedoch dazu führen, dass der LVR die Ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr ordnungsgemäß bewilligen kann und darf.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Recht auf Widerruf dieser Einwilligung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist nur mit Ihrer Einwilligung rechtmäßig (Artikel 6 DSGVO). Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs müssen Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich gelöscht werden (Artikel 7, Absatz 3 DSGVO). Es gibt allerdings Ausnahmen, nach denen die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erhobenen Daten weiterverarbeitet werden dürfen, z.B. wenn die weitere Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Artikel 17 Absatz 3 b DSGVO). Sofern sich Ihre Daten auf bereits bewilligte oder abgelehnte Eingliederungshilfeleistungen beziehen, ist der LVR rechtlich verpflichtet, diese zehn Jahre nach der jeweiligen Entscheidung darüber aufzubewahren.

Wenn Sie Fragen zu den datenschutzrechtlichen Hintergründen der Datenverarbeitung haben, können Sie sich an den LVR-Datenschutzbeauftragten wenden.

Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter des LVR
Herr John Büder
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Telefon: 0221 809-2550
Email: Datenschutzbeauftragter@lvr.de.

Außerdem haben Sie das Recht, Beschwerde bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde/n einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte/r für den Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
poststelle@ldi.nrw.de

Ich* wurde darauf hingewiesen, dass der LVR für die Vorbereitung und Durchführung der Bedarfsermittlung und die Bewilligung der mir zustehenden Leistungen Angaben zu meinen persönlichen Verhältnissen benötigt.

Dazu gehören insbesondere folgende Daten:

- Anschrift
- Geburtsdatum
- Ausländerrechtlicher Status
- Informationen zur gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Informationen zu Teilhabeeinschränkungen
- Schulabschluss
- Kontodaten
- Diagnosen.

Ich* wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der LVR die mich betreffenden Daten, die für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung meines Gesamtplans sowie die Erbringung mir zustehenden Leistungen erforderlich sind, bei folgenden Stellen abfragen kann:

- Örtliches Jugendamt
- Jobcenter
- Sozialamt
- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Amt für Integration/Ausländeramt
- Amt für Schulangelegenheiten
- Rechtliche Vertretung des Kindes/des Jugendlichen
- Behandelnde Ärzte
- Weitere Stelle, nämlich:

Im Zuge der Leistungsgewährung ist es darüber hinaus erforderlich, dass die an der Teilhabe und Leistungserbringung beteiligten Stellen die erhobenen Daten austauschen, soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist.

Mit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten bin ich einverstanden. Mir ist dabei bewusst, dass ich bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben die mir zustehenden Leistungen nicht im vollem Umfange oder gar nicht erhalten kann und darf.

Ort und Datum

Name und Unterschrift

**Bei Kindern entscheidet und unterschreibt eine sorgeberechtigte Person oder die rechtliche Vertretung.*

Stand 17.12.2020

Das Persönliche Budget einfach erklärt

Was ist das Persönliche Budget?

Budget ist ein anderes Wort für Geld. Damit Sie diesen Text besser verstehen können, nennen wir das Persönliche Budget hier **Persönliches Geld**. Dieses Geld können Sie bekommen, wenn bei Ihnen oder Ihrem Kind eine Behinderung vorliegt und Unterstützung benötigt wird. Mit dem Geld können Hilfen und Unterstützungen selbst bezahlt werden.

Für wen ist das Persönliche Geld?

Alle Menschen mit Behinderungen können das Persönliche Geld bekommen. Auch Menschen mit einer schweren Behinderung können das Persönliche Geld bekommen. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Meistens stellen dafür die Eltern den Antrag.

Wie ist es ohne das Persönliche Geld?

Zum Beispiel benötigt Ihr Kind eine zusätzliche Unterstützung in der Kindertagesstätte. Die Person, die das Kind unterstützt, bekommt Geld vom LVR.

Wie ist es mit dem Persönlichen Geld?

Sie bekommen das Geld selbst. Mit dem Geld bezahlen Sie die Person, die Ihr Kind in der Kindertagesstätte unterstützt. Später müssen Sie genau aufschreiben, wofür das Geld ausgegeben wurde.

Welche Hilfen kann ich mit dem Persönlichen Geld bezahlen?

Es gibt in Deutschland viele Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Diese Hilfen heißen „Hilfen zur Teilhabe“. Es gibt spezielle Hilfen für Kinder und Jugendliche. Es gibt auch Hilfen für Erwachsene.

Beispiele sind:

- Hilfen bei der Pflege
- Hilfen von der Krankenkasse
- Hilfen bei der Arbeit
- Hilfen für das Wohnen.

Diese Hilfen können mit dem Persönlichen Geld bezahlt werden.

Bei wem bekomme ich das Persönliche Geld?

Das Persönliche Geld wird vom Landschaftsverband Rheinland (kurz LVR) oder anderen Stellen ausgezahlt. Hier muss das Geld auch beantragt werden.

Und wenn ich mehr wissen möchte?

Mehr Informationen bekommen Sie bei Ihrem Berater vor Ort oder auf den Internetseiten des LVR.

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) –
Allgemeiner Teil Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)
Mitwirkung des Leistungsberechtigten (§§ 60 - 67 SGB I)**

§ 35 Sozialgeheimnis

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

§ 60 Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen,

dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Bestätigung über erhaltener Unterlagen und Zustimmung zur Weitergabe

Hiermit bestätige ich, _____, dass ich folgende Unterlagen bei einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

- Information über die Leistungsformen
- Schweigepflichtentbindung
- Information über Verfahrensabläufe und Sozialdaten
- Datenschutz
- Persönliches Budget
- Sozialgeheimnis und Mitwirkung
- Sonstige:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Fallakte im Bedarfsfall an das örtliche Jugendamt und/oder das örtliche Sozialamt übermittelt wird. Dies ist wichtig um mögliche Leistungsansprüche nach Schuleintritt beurteilen zu können.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Durchschrift des Bescheides an den Anbieter und/oder den Erbringer der Eingliederungshilfeleistungen (z.B. Kindertagesstätte oder Frühförderstelle) versendet werden darf.

.....
Ort und Datum

.....
Name und Unterschrift

Bei Kindern entscheidet und unterschreibt eine sorgeberechtigte Person oder die rechtliche Vertretung.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie, dass Sie auf allen Seiten, auf denen eine Unterschrift erforderlich ist, unterschrieben haben.